

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein heißt: Schulverein der Kooperativen Gesamtschule Rostock e. V. und hat den Sitz in Rostock. Er soll in das Vereinsregister beim Kreisgericht eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 30. Juni 1993.

§2 Zweck

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern. Er will insbesondere schulische Aktivitäten unterstützen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z. B. Klassen- und Wanderfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie weitere pädagogisch wertvolle Projekte. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

(2) Der Verein kann auch durch die Förderung kultureller und geselliger Veranstaltungen zu einem abwechslungsreichen Schulleben beitragen. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinem Bestreben unterstützen will.

(2) Anträge auf Eintritt sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Monatsende, durch Tod sowie Ausschluss.

Die Mitgliedschaft der Eltern endet, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, es sei denn, die Eltern erklären ausdrücklich, weiterhin Mitglied bleiben zu wollen.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied durch schriftlichen Bescheid aus dem Verein ausschließen, wenn es (a) Handlungen vornimmt, die dem Ansehen und Zweck des Vereins schaden und (b) mit seinen Beiträgen mehr als 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung in Rückstand gerät. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§4 Mittel

(1) Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Veranstaltungen
- c) Stiftungen und Spenden jeglicher Art

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt halbjährlich mindestens € 20,-; höherer Beitrag ist möglich und erwünscht. Der Beitrag ist zu Beginn des jeweiligen Halbjahres zu entrichten.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag bei besonderen Verhältnissen Ermäßigung oder Erlass der Beiträge gewähren.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal im ersten Quartal zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn 25% v.H. der Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. den Bericht des Rechnungsprüfers
3. den Bericht des Kassenprüfers

Sie erteilen darüber Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand
2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

Gewählt wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung 10 v.H. der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§7 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Schatzmeister

Schriftführer und einem Beisitzer

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der

(1) Vorsitzende oder ein von ihm schriftlich beauftragtes Mitglied des Vorstandes. Er vertritt den Verein rechtswirksam.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Gründungsversammlung für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Vorstand trifft regelmäßig, mindestens einmal pro Schulhalbjahr, zusammen. Er leitet den Verein entsprechend dem im §2 genannten Zwecken. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

§8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

(2) Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an den Senat der Hansestadt Rostock, vertreten durch die Behörde für Bildung, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler des Wohnbezirkes zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Es kann auch einem anderen gleichen Verein zur Verfügung gestellt werden, sofern da zuständige Finanzamt hierzu die Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter jenes Vereins anerkannt ist.

§9 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse zur Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seines Vermögensänderung betrifft, ist vorher die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Die Satzungsänderungen sind dem Vereinsregister anzuzeigen.

(2) Der Vorstand hat das Recht, im Anmeldeverfahren redaktionelle Satzungsänderungen selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.